

Beistandszwang in Konzernverhältnissen?

Prof. Dr. iur. Peter V. Kunz, Rechtsanwalt, LL.M. (Bern)¹

1. Einführung

a. Konzern

Ein sog. *Konzern* bzw. eine Unternehmensgruppe («verwandte Gesellschaften») basiert auf einem quantitativen Element und auf einem qualitativen Element. Dabei braucht es, etwas trivialisiert, *quantitativ* mindestens zwei Unternehmungen, nämlich eine Obergesellschaft² sowie eine (oder mehrere) Untergesellschaft(en)³, sowie *qualitativ* eine Beziehung, wonach die herrschende Unternehmung den «verbundenen Gesellschaften» sagt, «wo's lang geht» – je nach Teilrechtsgebiet⁴ steht eine Leitung⁵ oder eine Kontrolle⁶ im Vordergrund⁷.

Als Konzern wird nicht eine einzelne Gesellschaft, sondern die *Gesamtheit der Unternehmen* bezeichnet. Der Gegensatz zwischen «Einheit» v. «Vielfheit» ist – notabene seit Jahrzehnten und weltweit – als *konzernrechtliches «Paradoxon»* bekannt. Konzernierungen sind weitverbreitet; nach Schätzungen gehören vermutlich ca. 70 Prozent aller Gesellschaften (bei Publikumsgesellschaften fast 100 Prozent) zu Konzernen. Umstritten in der Doktrin und noch nicht entschieden in der Rechtsprechung ist, ob Konzerne allenfalls als einfache Gesellschaften gemäss Art. 530 ff. OR qualifiziert werden können oder nicht⁸.

Unternehmensgruppen sind *legale «Netzwerke»*, mittels derer zwischen allen oder zwischen einzelnen Konzernunternehmungen mehr oder weniger intensive «Verflechtungen» begründet werden⁹. Im Vordergrund von

In den Debatten um das Konzernrecht erfreut sich die Konzernhaftung grosser Aufmerksamkeit. Wichtiger erscheint dem Autor aber die Frage nach der Rechtslage bezüglich eines allfälligen Konzernbeistandszwangs. Er analysiert den Begriff des Beistandszwangs im Konzernrecht und kommt zum Schluss, dass weder de lege lata noch de lege ferenda ein umfassender Konzernbeistandszwang besteht oder geplant ist. Zwar hat das Bundesgericht den faktischen Beistandszwang zwischen Finanzkonzernunternehmen in einem Einzelfall bejaht; dies lässt sich aber nicht verallgemeinern. Ein Beistandszwang im Konzern kann sich hingegen aus vertraglichen Pflichten ergeben. Zi.

Dans les débats sur le droit des groupes de sociétés, une attention particulière est portée sur la responsabilité en matière de groupes de sociétés. La question de l'appréciation juridique d'une obligation de prêter assistance au sein du groupe paraît pour l'auteur plus importante. Il analyse dès lors la notion d'obligation de prêter assistance en matière de groupes de sociétés et conclut qu'une obligation générale de prêter assistance n'existe ni de lege lata, ni n'est prévue de lege ferenda. Le Tribunal fédéral a certes admis dans un cas particulier une obligation de facto de prêter assistance entre sociétés d'un groupe financier, mais cela ne suffit pas à en faire un principe général. Une obligation de prêter assistance au sein d'un groupe peut en revanche résulter d'obligations découlant de relations contractuelles. P.P.

¹ Der Autor ist Ordinarius für Wirtschaftsrecht sowie für Rechtsvergleichung an der Universität Bern am Institut für nationales und internationales Wirtschaftsrecht (www.iwr.unibe.ch); dieser Beitrag basiert auf Teilen eines am «3. Deutsch-österreichisch-schweizerischen Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht» am 24. Mai 2012 in Wien gehaltenen Referats mit dem Titel «Konzernhaftungen», das gesamtseitlich in GesRZ 41 2012 publiziert wird – der Aufsatz wurde im August 2012 abgeschlossen.

² Synonyme: Muttergesellschaft oder herrschende Unternehmung.

³ Synonyme: Tochterunternehmen (oder Schwestergesellschaft etc.) oder abhängige Gesellschaften.

⁴ Beispiele sind Teile des Gesellschaftsrechts (Art. 659b OR) oder das Rechnungslegungsrecht (zurzeit: Art. 663 e OR – mit dem neuen Recht steht ein Paradigmenwechsel bevor) sowie das Bankenrecht (Art. 12 Abs. 1 BankV oder Art. 23a Abs. 1 BankV) etc.

⁵ *Leitungsprinzip* meint, dass eine Beherrschung («Leitung») *tatsächlich* wahrgenommen wird.

⁶ *Kontrollprinzip* bedeutet, dass eine Beherrschung wahrgenommen werden *könnte* («mögliche Kontrolle»), d.h., die Möglichkeit dazu ist bereits ausreichend.

⁷ Peter V. Kunz, Rundflug über's schweizerische Gesellschaftsrecht (2. A., Bern 2012) 199 ff.

⁸ Detailliert zur Thematik: Peter V. Kunz, Unternehmensgruppen: Konzernbegriffe sowie Konzernqualifikation, ZBJV 148 2012 358 ff. m.w.H.

⁹ Zur Thematik statt vieler: Marc Amstutz, *Musique plurielle*: Überlegungen zu einem konzernorganisatorischen Haftungsrecht, in: Verantwortlichkeit im Unternehmen – Zivil- und strafrechtliche Perspektiven (Basel 2007) 130 ff.

Konzernen stehen meist *Beteiligungen* (sog. Beteiligungskonzerne) einerseits sowie *Verträge* (sog. Vertragskonzerne) andererseits. Rechte und Pflichten von Konzerngesellschaften – und teils von konzernfremden Dritten – haben deshalb meist eine *vertragliche* Basis oder eine *statutarische* Grundlage.

b. Haftungsthemen

Verschiedene in der Wirtschaftsrealität hervorragende *Konzernsachverhalte* werden in der Doktrin mit Vorliebe zur Debatte gestellt. Nebst Konzerntransparenzen sowie Konzernfinanzierungen gehören dazu Konzerninsolvenzen sowie v.a. *Konzernhaftungen*. Kürzlich wurde eine Petition einer «Allianz ohne Grenzen» mit mehr als 135 000 Unterschriften eingereicht, die einen schweizerischen Gerichtsstand für Konzernhaftungsklagen fordert.

Konzernhaftung(en) in der Schweiz finden regelmässig ihre *legale Basis* in Verträgen, in Delikten, im Gesellschaftsrecht (v.a. in Organhaftungen sowie in Verantwortlichkeiten) oder im sog. Konzernvertrauen (Beispiele: «Swissair» [BGE 120 II 331], «Omni Holding» [BGE 123 III 220], «Motor-Columbus» [BGE 124 III 297] sowie «UBS» [BGE 4A_306/2009]). Sozusagen ein «*verwandtes*» Thema zu Konzernhaftungen sind sog. *Konzernbeistandszwänge*.

Konzernhaftungen auf der einen Seite sowie Konzernbeistandszwänge auf der anderen Seite stellen *keine Synonyme* dar. Während sich eine eigentliche Literaturflut über die altbekannte Thematik der Konzernhaftung(en) ergiesst, wird die ebenfalls bedeutsame Problematik eines Beistandszwangs in Konzernen *meist vernachlässigt* – dies soll geändert werden.

2. Besteht bei Konzernen ein Beistandszwang?

a. Inhaltliches

Begriffe wie etwa «Beistand» oder «Beistandszwang» (oder «Beistandspflicht») o.Ä. sind dem normativen Konzernrecht unbekannt. Eine *konzernrechtliche Legaldefinition* findet sich weder in Rechtssetzungen noch in Rechtsanwendungen. Im Zivilrecht bzw. im Familienrecht taucht die Terminologie hingegen an verschiedenen Stellen auf (z.B. Art. 159 Abs. 3 ZGB: Ehe oder Art. 272 ZGB: Kindsverhältnis); Konzerne und Familien dürfen indes nicht gleichgesetzt werden¹⁰. Verschiedene Berührungspunkte, also Abweichungen und Übereinstimmungen, bestehen zwischen Konzernbeistand sowie Konzernhaftung:

Einerseits können in Bezug auf Haftung sowie auf Beistand inhaltliche *Unterschiede* festgestellt werden. Beispielsweise ist Haftung – als finanzielles «Eintreten müssen» verstanden – «*rückwärtsorientiert*», d.h. es geht primär darum, einen Schaden durch einen Haftpflichtigen auszugleichen; der Beistandszwang erscheint hingegen «*gegenwartsorientiert*» – Beistand soll m.a.W. geleistet werden, so lange es überhaupt (noch) irgendetwas «nützt»¹¹. Eine weitere Differenz liegt bei der *Leistungsdestination* der Unterstützung¹².

Andererseits sind inhaltliche *Übereinstimmungen* zu erkennen. Die zentrale Übereinstimmung von Haftung sowie von Beistand liegt darin, dass es in erster Linie um *finanzielle* Unterstützungen geht; allfällige sonstige «Hilfestellungen» im Konzern – etwa in personeller Hinsicht (Stichwort: Doppelorganschaften¹³ etc.)¹⁴ oder unter sonstigen Aspekten (z.B. gemeinsame Konzernrechtsdienste) – sind weder als «Haftung» noch als

«Beistand» innerhalb einer Unternehmensgruppe zu qualifizieren. Es kann m.E. gesagt werden, dass Konzernhaftung sowie Konzernbeistandszwang *zwei Seiten derselben Medaille* darstellen.

Der Begriff «*Beistandszwang*» wird dabei dem Terminus «*Beistandspflicht*» vorgezogen, obwohl aus der Wortwahl keine eigentlichen Rechtsfolgen resultieren. Mit *Beistandspflicht* würde jedoch wohl missverständlich angedeutet, dass *konkrete Berechtigte* be-

¹⁰ Gleichsetzungen bzw. «Vermischungen» – insbesondere beim Laienpublikum – sind wohl nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass bei Konzernen regelmässig «*Familien-Terminologien*» verwendet werden (also: «Muttergesellschaft», «Tochterunternehmung», «Schwestergesellschaft» etc.), und zwar nicht zuletzt vom Gesetzgeber – Beispiel für *Muttergesellschaft*: Art. 4^{quinquies} Abs. 1 BankG; Beispiele für *Tochtergesellschaft*: Art. 659b OR, Art. 43 Abs. 6 lit. a FINMAG oder Art. 3 Abs. 7 BankG.

¹¹ Es handelt sich allerdings nicht um reguläre Finanzierungen, sondern vielmehr um Bewältigungen einer *finanziellen Krisensituation*; insofern besteht inhaltliche Verwandtschaft zur Konzerninsolvenz.

¹² Während bei der Haftung die *geschädigte* Partei (also im Konzernverhältnis: ein Dritter) die Leistung erhält, geht beim Beistand die Unterstützung nicht an einen geschädigten Dritten, sondern sozusagen an die «*beistandsbedürftige*» Partei (sc. im Konzernverhältnis: ein anderes Gruppenunternehmen).

¹³ Doppelorganschaften haben zwar funktionale Gründe, doch spielen sie ebenfalls eine gewichtige Rolle im Hinblick auf Konzernhaftungen: BGE 4A_306/2009 vom 8. Februar 2010: Erw. 7.1.2; ausserdem: BGE 124 II 297; zudem: Peter V. Kunz, Klarstellungen zur Konzernhaftung, recht 29 2011 45 sowie 48.

¹⁴ Teilweise werden *Arbeitnehmer «ausgeliehen»* innerhalb eines Konzerns – dabei wird die Personalstrategie durch die herrschende Unternehmung vorgegeben; allg.: Thomas Geiser/Kai-Peter Uhlig, Arbeitsverhältnisse im Konzern, ZBJV 139 2003 757 ff.

¹⁵ Als rechtliche Grundlagen kommen – mindestens konzeptionell – das Gesetz auf der einen Seite sowie *privatautonome Abreden* (also: Vertrag oder Statuten) auf der anderen Seite infrage.

¹⁶ Idealtypischerweise geht es um Beistand der *Obergesellschaft* zugunsten einer (oder mehrerer) abhängigen Unternehmungen im Konzern, also um «Down-stream»-Situations; es kommen aber ebenfalls z.B. «Side-stream»-Situations vor (etwa zwischen Schwestergesellschaften): BGE 116 Ib 341 Erw. 3. b.

¹⁷ Hierzu: *Jean Nicolas Druey/Alexander Vogel*, Das schweizerische Konzernrecht in der Praxis der Gerichte (Zürich 1999) 128 ff.; Rolf H. Weber, Konsolidierte Überwachung, Konzern und Haftungsfragen, SZW 82 2010 477 f.; im Wesentlichen vor einigen Jahren bestätigt mit: BGE 4A_188/2008 vom 9. September 2008: Erw. 5.2.

¹⁸ Diese Wahrnehmung kann sich z.B. aus gemeinsamer Kennzeichnung oder aus Verflechtungen auf Ebene des Eigenkapitals oder des Personals ergeben; insofern besteht ein gewisses Näheverhältnis zum Haftungstatbestand des sog. *Konzernvertrauens*, auf das hier nicht weiter einzugehen ist.

¹⁹ BGE 116 Ib 339 Erw. 3.a.; Hervorhebungen hinzugefügt – und weiter: «Wer wen beherrscht, ist dabei nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist vielmehr, dass ein allfälliger Zusammenbruch der CS First Boston einen Vertrauensschwund für die Schweizerische Kreditanstalt zur Folge hätte, den sie mit allen Mitteln abzuwenden trachten müsste, was mit *finanziellem Beistand an die Schwestergesellschaft* zu geschehen hätte» (a.a.O. 341 Erw. 3. b.); Hervorhebung hinzugefügt.

²⁰ Erklärung, dass eben gerade *nicht* eingestanden wird für ein Konzernunternehmen. BGE 116 Ib 342 f. Erw. 6.

²² Das Ergebnis wurde insbesondere mit einer *wirtschaftlichen Betrachtungsweise* im Bereich des *Konzernfinanzmarktrechts* begründet: «Es liegt auf der Hand, dass für die Beurteilung der sich in einem atypischen Bankkonzern für eine der Aufsicht [sc. EBK bzw. FINMA] unterstehende Bank aus dem wirtschaftlichen Verbundsystem ergebenden Risiken eine wirtschaftliche Betrachtungsweise an Stelle einer formalrechtlichen Betrachtung Platz zu greifen hat» (BGE 116 Ib 339 Erw. 3.a.).

stunden, was dem kollektiven Charakter eines (allfälligen) Beistandszwangs widerspräche.

Ausserdem kann oder muss für Unternehmensgruppen prinzipiell unterschieden werden zwischen *faktischen* Beistandszwängen einerseits sowie *rechtlichen* Beistandszwängen andererseits. Im konzernrechtlichen Zusammenhang bedeutet «faktisch», dass Konzernunternehmungen andere Gruppengesellschaften finanziell unterstützen, ohne dass sie juristisch verpflichtet sind, d.h. im Grundsatz freiwillig. Hingegen meint «rechtlich», dass – notabene unbesehen der konkreten juristischen Basis¹⁵ – ein klagbarer Rechtsanspruch besteht.

b. Grundunterscheidungen

aa. Faktischer Beistandszwang

In der Schweiz besteht ein sog. *faktischer Beistandszwang* zwischen Kon-

²³ Statt aller: *Peter Forstmoser*, Haftung im Konzern, in: Vom Gesellschafts- zum Konzernrecht (Bern 2000) 124 («Der Entscheid ist sicher kein Meisterwerk»).

²⁴ Ähnlich bereits: *Forstmoser* (zit. Anm. 23) 125.

²⁵ BGE 116 Ib 337 Erw. 2.a.: «Der Bankkonzern wird nämlich stärker als der Industrie- oder Handelskonzern als wirtschaftliche Einheit wahrgenommen»; zu Finanzkonzernen: *Weber* (zit. Anm. 17) 476 ff.

²⁶ Hervorgehoben mit BGE 4A_188/2008 vom 9. September 2008: Erw. 5.2.

²⁷ Diese *Rechtsanwendung* hat sich in *Rechtssetzungen* niedergeschlagen, nämlich im Jahr 1994 in Art. 13a Abs. 1 aBankV (AS 1995 253) sowie aktuell in Art. 3c Abs. 1 lit. c BankG («rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen [...], Gruppengesellschaften beizustehen») sowie in Art. 12 Abs. 2 BankV (AS 2006 4307), und zwar wie folgt: «Ein Beistandszwang (...) kann sich aufgrund anderer Umstände ergeben, insbesondere aufgrund: a. personeller oder finanzieller Verflechtungen; b. der Verwendung einer gemeinsamen Firma; c. eines einheitlichen Marktauftritts; oder d. von Patronatserklärungen».

zernunternehmungen¹⁶ nur, aber immerhin, als (seltene) Ausnahme von der Regel. M.W. wurde erstmals im Jahr 1990 eine solche «Zwangssituation» vom Bundesgericht mit BGE 116 Ib 331 («CS Holding») bejaht¹⁷, und zwar in Bezug auf einen *Bankkonzern*. Legale Konsequenzen einer Erwartungshaltung gegenüber einer Unternehmensgruppe ergeben sich insbesondere infolge einer *öffentlichen Wahrnehmung* des Konzerns als wirtschaftliche Einheit¹⁸:

«Wie die Eidgenössische Bankenkommision [EBK, heute: FINMA] zutreffend festhält, besteht ein *faktischer Beistandszwang* einer Bank gegenüber einem anderen Unternehmen des Bank- und Finanzbereichs grundsätzlich dann, wenn aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen eine *derart enge Verbindung* zwischen beiden Gesellschaften hergestellt wird, dass sie als Bestandteile derselben wirtschaftlichen Einheit bzw. Unternehmung erscheinen¹⁹ – selbst eine sog. negative Patronatserklärung²⁰ hätte nichts geändert²¹.

Dieses Urteil des Bundesgerichts, das im konkreten Fall einen faktischen Beistandszwang bejahte²², jedoch in der Doktrin kritisiert wurde²³, sollte *nicht überschätzt* werden; m.E. darf der Entscheid insbesondere *nicht verallgemeinert* werden²⁴. Einerseits ging es ausschliesslich um einen *Bankkonzern*, und Finanzgruppen werden – gerade in der Erwartungshaltung des Publikums (Stichwort: «Bank Run») – oft anders behandelt als beispielsweise Industriekonzerne²⁵. Andererseits stand bei der konkreten Rechtsfolge nicht eine Haftung im Vordergrund²⁶, sondern eine *aufsichtsrechtliche* Perspektive²⁷.

Im Zusammenhang mit der Problematik «Too Big to Fail» (TBTF) von schweizerischen Grossbanken wurde

vor einigen Jahren eine sog. «*Holding*»-Lösung zur Debatte gestellt, d.h. die «Ausgliederung» von Risiken in abhängige Unternehmungen. M.E. stellt allerdings das «CS Holding»-Urteil eine entsprechende «Problemlösung» ernsthaft infrage²⁸.

bb. Rechtlicher Beistandszwang

Ein sog. *rechtlicher Beistandszwang* zwischen Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe besteht, mindestens von Gesetzes wegen²⁹, de lege lata basierend auf Konzernrecht *nicht*. Das Bundesgericht hielt erst vor wenigen Jahren unmissverständlich fest: «Eine allgemeine rechtliche Beistandspflicht der Muttergesellschaft hat die Vorinstanz zu Recht verneint (...)»³⁰. Ein konzernrechtlicher Bestandszwang wird – anders als bei der Konzernhaftung – zurzeit auch de lege ferenda nicht zur rechtspolitischen Debatte gestellt.

Immerhin kommen Ausnahmen eines Konzernbeistandszwangs – in der schweizerischen Wirtschaftsrealität m.E. relativ selten – basierend auf *privatautomen* Ordnungen (sc. Verträge der Gesellschafter oder Statuten der Gesellschaften) vor. Dritte (z.B. Gläubiger von Konzerngesellschaften) können sich allerdings regelmässig nicht darauf berufen, weil es sich kaum jemals um Abmachungen mit irgendwelchen «*Drittwirkungen*» handelt.

c. Privatautonome Abmachungen

Ein (erster) rechtlicher Beistandszwang innerhalb eines Konzerns kann sich aus *vertraglichen* Pflichten bzw. Zwängen ergeben. Infrage kommen beispielsweise Gesellschafterverträge zwischen Gruppenunternehmungen (ABV o.Ä.) sowie Garantien; ein privatautonomer Beistandszwang (und

eine spätere Haftung) kann sich zudem aus Patronatserklärungen³¹ ergeben. Mangels empirischer Erkenntnisse steht kaum Allgemeingültiges fest.

Ein (zweiter) privatautonomer Ansatz sind *statutarische* Pflichten zum konzerninternen Beistand. Auf entsprechende finanzielle Unterstützungen können zwar AG als Gruppengesellschaften – heute nach wie vor die zentrale Konzerngesellschaftsform – *nicht* verpflichtet werden³², doch gegenteilig verhält es sich bei GmbH sowie bei Genossenschaften. Bei GmbH sowie bei Genossenschaften können Beistandszwänge statutarisch durch sog. *Nachschusspflichten* im Sinne von Art. 795 OR sowie von Art. 871 OR begründet werden³³.

M.E. erscheint es schliesslich nicht ausgeschlossen, aus sog. *Konzernklauseln* bei einzelnen Gruppenunternehmungen innerhalb eines Konzerns – ebenfalls selten in der Wirtschaftsrealität – eine konzernprivatautonome Beistandspflicht in konkreten Einzelfällen abzuleiten. Entsprechende statutarische Regelungen sind freiwillig³⁴.

d. Fazit

Beliebtes Thema der Konzernrechtsdebatte sind *Konzernhaftung(en)*. Die entsprechende Diskussion betrifft allerdings eine «ex post»-Perspektive. Konzeptionell – und praktisch – wichtiger erscheint die Thematik der (allfälligen) *Konzernbeistandszwänge*. Doch wer hohe Erwartungen oder grosse Hoffnung in diesem Zusammenhang hat, wird enttäuscht. Das schweizerische Konzernrecht kennt nämlich *keinen umfassenden Konzernbeistandszwang* zwischen Gruppenunternehmen – und nicht anders verhält es sich im Ausland.

De lege lata und von Gesetzes wegen besteht – im Bereich von Rechtssetzungen – kein konzernrechtlicher Beistandszwang, und de lege ferenda ist heute keine Änderung geplant. Die Rechtsanwendung sieht nur, aber immerhin, als Ausnahme einen Beistandszwang bei *Finanzkonzernen* vor, der indes nicht überschätzt und nicht verallgemeinert werden sollte.

²⁸ Hinweise: *Peter V. Kunz*, TBTF – Überlegungen zur «Too Big to Fail»-Problematik, Rz. 74 ff.

²⁹ Hierzu: *Kunz* (zit. Anm. 8) 356 FN 12.

³⁰ BGE 4A_188/2008 vom 9. September 2008: Erw. 5.2; aus der Lehre: *Forstmoser* (zit. Anm. 23) 125.

³¹ Beistandszwang: *Forstmoser* (zit. Anm. 23) 125.

³² Art. 680 Abs. 1 OR: «Der Aktionär [sc. eine Gruppenunternehmung mit Beteiligung an einer anderen Konzerngesellschaft] kann auch durch die Statuten nicht verpflichtet werden, mehr zu leisten als den für den Bezug einer Aktie bei ihrer Ausgabe festgesetzten Betrag» – mit dieser Regelung sind z.B. *statutarische Nachschusspflichten* zugunsten von AG als Konzernunternehmen *ausgeschlossen*.

³³ Zur *GmbH* etwa Art. 772 Abs. 2 OR/Art. 776a Abs. 1 Ziff. 1 OR sowie Art. 795 Abs. 2 OR: «Sehen die Statuten eine Nachschusspflicht [zugunsten von GmbH] vor, so müssen sie den Betrag der mit einem Stammanteil verbundenen Nachschusspflicht festlegen. Dieser darf das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils nicht übersteigen» (zu den materiellen Voraussetzungen: Art. 795a ff. OR); zur *Genossenschaft* insbesondere Art. 833 Ziff. 5 OR/Art. 837 OR sowie Art. 871 Abs. 2 OR: «Die Nachschusspflicht [zugunsten von Genossenschaften] kann unbeschränkt sein, sie kann aber auch auf bestimmte Beträge oder im Verhältnis zu den Mitgliederbeiträgen oder den Genossenschaftsanteilen beschränkt werden.»

³⁴ Generell zu *statutarischen Konzernklauseln*: *Karin Beyeler*, Konzernleitung im schweizerischen Privatrecht (Diss. Zürich 2004) 64 ff.

Beistandszwänge in Konzernen können, müssen allerdings nicht, *privat-autonom vereinbart* werden, und zwar (individuell) in Verträgen oder (kollektiv) in Statuten. Im Rahmen der Vertragsfreiheit bestehen prinzipiell

keine Schranken für *vertragliche Beistandszwänge*; bei *statutarischen Beistandszwängen* kommt es konkret auf die infrage stehende Gesellschaftsform an (sc. AG sind ausgeschlossen, GmbH sowie Genossen-

schaften können verpflichtet bzw. «gezwungen» werden). M.E. besteht das grösste Potenzial weder in der Rechtssetzung noch in der Rechtsanwendung, sondern in der *Rechtsgestaltung*.